

Geschäftsordnung

des

Turnerbund Rauxel 1892 e.V.

§ 1 Geltungsbereich-Öffentlichkeit

- 1 Der Turnerbund Rauxel 1892 e.V. erlässt zur Durchführung von Versammlungen und Sitzungen etc. (nachstehend Versammlung genannt) diese Geschäftsordnung.
- 2 Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.
- 3 Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Mitglieder der Versammlung dies beschlossen haben.
- 4 Bei öffentlichen Versammlungen können Einzelgruppen oder Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet.

§ 2 Einberufung

- 1 Die Einberufung der Mitgliederversammlung und der übrigen Versammlungen und Gremien des Vereins richten sich nach den §10 der Satzung.
- 2 Die Einladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage.

§ 3 Beschlussfähigkeit

- 1 Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung und der übrigen Versammlungen innerhalb des Vereins richtet sich nach § 10 der Satzung.

§ 4 Versammlungsleitung

- 1 Die Versammlungen werden von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes (nachfolgenden Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.
- 2 Falls der Versammlungsleiter und seine satzungsgemäßen Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
- 3 Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlung, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
- 4 Nach der Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsaufträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
- 5 Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§ 5 Worterteilung und Rednerfolge

- 1 Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist – soweit erforderlich – eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste darf nicht vor Beginn der Aussprache eröffnet werden.
- 2 Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste.
- 3 Teilnehmer einer Versammlung müssen den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
- 4 Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden; ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
- 5 Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 6 Wort zur Geschäftsordnung

- 1 Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner beendet hat.
- 2 Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
- 3 Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

§ 7 Anträge

- 1 Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in § 10 der Satzung festgelegt. Anträge an die anderen Organe und Gremien können die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der entsprechenden Organe und Gremien stellen.
- 2 Die Frist zur Erreichung von Anträgen ist durch die Satzung geregelt. Anträge
- 3 Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht werden; sie sollen eine Begründung enthalten. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
- 4 Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Festlegung der Dringlichkeit zugelassen.
- 5 Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die Bestimmungen des § 10 der Satzung.

§ 8 Dringlichkeitsanträge

- 1 Dringlichkeitsanträge können zu Beginn der Versammlung schriftlich eingereicht werden.
- 2 Über die Dringlichkeit eines Antrags ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Ein Gegenredner ist zuzulassen.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

- 1 Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.
- 2 Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
- 3 Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.
- 4 Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.
- 5 Anträge auf Schluss der Rednerliste sind unzulässig

§ 10 Abstimmungen

- 1 Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.
- 2 Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
- 3 Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den am weitesten gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehende Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
- 4 Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
- 5 Abstimmungen erfolgen offen. Der Versammlungsleiter muss eine geheime und namentliche Abstimmung, wenn es auf Antrag beschlossen wird, durchführen. Bei der Mitgliederversammlung muss dieser Antrag von mindestens 10 Stimmberechtigten unterstützt werden.
- 6 Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste; die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidungen sind im Protokoll festzuhalten.
- 7 Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
- 8 Bei Zweifeln über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.
- 9 Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- 10 Auf Antrag von mindestens zehn der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss eine Abstimmung wiederholt werden, wenn der Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder angenommen wird. Der Antrag kann auf Wiederholung der Abstimmung in offener, namentlicher oder geheimer Weise gerichtet sein.

§ 11 Wahlen

- 1 Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.
- 2 Wahlen sind grundsätzlich in der in § 10 Ziff. 7 vorgesehenen Form vorzunehmen, wenn die Versammlung nicht anderes beschließt.
- 3 Wahlen werden vom Versammlungsleiter geleitet.
- 4 Sollte der Versammlungsleiter als Mitglied eines Gremiums selber zu wählen sein, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter.
- 6 Vor der Wahl sind die Kandidaten zu befragen, ob sie im Falle der Wahl das Amt annehmen.
- 7 Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.

§ 12 Versammlungsprotokolle

- 1 Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen. Das Protokoll der jährlichen Mitgliederversammlung ist spätestens vier Wochen nach der Versammlung auf der Homepage zu veröffentlichen.

Die Geschäftsordnung tritt, laut Beschluss des erweiterten Vorstands vom 27.03.2017, mit sofortiger Wirkung in Kraft.